

Wolfgang Finze

# Preußische Zündnadelgewehre in Deutschland 1861-1871 und die Aptierung nach Beck

Leitfaden für Sammler



Meiner Frau gewidmet

## **Danksagung**

Es ist die angenehme Pflicht des Autors, all denen zu danken, die zum Zustandekommen dieses Buches beigetragen haben.

Besonderer Dank gilt dabei den folgenden Personen und Institutionen, die Informationen und Bilder bereitstellten, ohne die dieses Buch nie hätte entstehen können.

- Hans-Dieter Brucksch, Dresden
- Markus Busler, Landau/Isar
- Hartmann Hedtrich, Eberstadt
- Markus Käthner, Steinau
- Udo Lander, Forbach
- Wilhelm Lukatis, Gummersbach
- Thomas Pechmann, Oelsnitz
- Dr. Dieter Storz, Bayerisches Armeemuseum Ingolstadt
  
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv – Kriegsarchiv München
- Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
- Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart
- Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Greiz
- Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Rudolstadt
- Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden – Kriegsarchiv

# Inhalt

Vorwort

Der Deutsche Bund

Das Heer des Deutschen Bundes

Preußen und der Deutsche Bund

Zündnadelverträge mit Preußen

Der Zündnadelvertrag zwischen Preußen und  
dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

Andere Staaten mit Zündnadelverträgen

Militärkonventionen mit Preußen

Die Konvention mit Sachsen-Coburg und Gotha

Weitere Konventionen

Der „deutsche Krieg“ von 1866

Der Norddeutsche Bund

Sachsen im Norddeutschen Bund

Waffenlieferungen aus Preußen

Verluste im Krieg 1870/71

Bestände im August 1872

Lagerbestände im März 1892

Zündnadelgewehre in Süddeutschland

Großherzogtum Baden

Gewehr M/62

Jägerbüchse M/65

Gewehr M/67

Karabiner und Pioniergewehre

Großherzogtum Hessen

Zündnadelbüchsen UM

Königreich Württemberg

Zündnadelgewehr M/ 67

Zündnadel-Infanteriegewehr M 68

Pionier- und Artilleriegewehr Mod. 1860/70UM

Karabiner M/57

Trefferleistung von Zündnadelgewehren

Zündnadelgewehre im Gefecht

Die Beck´sche Aptierung der Zündnadelwaffen

Die erste Phase - März bis Juli 1870

Die zweite Phase - Oktober 1871 bis Mitte 1872

Die Aptierung aus technischer Sicht

Inspektion der Waffe.

Nummerieren und Kürzen des Nadelrohrs

Aufbohren der vorderen Kammerbohrung

Einbau des Einsatz-Zylinders

Gewinde für die Halteschraube schneiden

Korrektur von Nadellänge und Nadelmarke

Zusammensetzen der Kammer

Anpassen des Visiers

Anschluss der Waffe

Erfahrungen beim Einsatz aptierter Waffen

Die Aptierung in Sachsen

Die Aptierung in Württemberg

Die Aptierung in Baden

Hinweise für den Sammler

Anlage 1 - Truppenstempelvorschriften vor 1870

Preußische Vorschriften

Sächsische Vorschriften

Großherzoglich Hessische Vorschriften  
Württembergische Truppenstempel  
Anlage 2 - Der Umbau der Büchse M/54 in  
Pioniergewehre u/M  
Literatur  
Zeitschriften  
Aktenbestände

## Vorwort

Die Zeit, in der Armeen in Deutschland ganz oder teilweise mit Zündnadelgewehren bewaffnet waren, reicht von 1848 bis etwa 1876. Zwar wurden danach die Zündnadelgewehre vom Gewehr 71 abgelöst, blieben aber noch lange als Reservebestände in den Arsenalen.

Preußen (mit Ausnahme von Ostpreußen) gehörte von 1815 bis 1866 zum deutschen Bund. Es war, neben Österreich, eine der beiden dominierenden Großmächte im Deutschen Bund, der nur dann wirklich entscheidungsfähig war, wenn Österreich und Preußen auf Grund gemeinsamer Interessen zusammenarbeiteten. In den Jahren nach 1859 wurde die Rivalität zwischen Österreich und Preußen jedoch immer stärker und führte schließlich zum Ende des Bundes.

Preußen hatte frühzeitig erkannt, dass die 1841 angenommenen und ab 1848 tatsächlich eingeführten Zündnadelgewehre dem preußischen Heer eine Überlegenheit über alle anderen deutschen Staaten verschaffen könnten. Deshalb wurden die Konstruktion der Zündnadelgewehre und ihre Munition lange Zeit als Geheimnis behandelt. Nach 1848 waren Zündnadelgewehre allerdings kein Geheimnis mehr. Nach dem Berliner Zeughaussturm und dem ersten militärischen Einsatz dieser Gewehre bei der Niederschlagung der Revolution in Dresden und Baden verfügten alle größeren europäischen Staaten über Exemplare des preußischen Gewehrs M/41 und seiner Munition und unternahmen eigene Versuche mit diesen Waffen.

Dennoch entschloss sich kein Staat zur Einführung von Zündnadelgewehren. Man bevorzugte stattdessen gezogene Vorderlader System Minie, die weiter schossen und (zumindest auf dem Schießplatz) auch etwas besser trafen. Jeder sah die (echten und vermeintlichen) Schwächen des Zündnadelgewehrs, keiner sah jedoch die immensen militärischen Vorteile, die die konsequente Verwendung eines Hinterladers für das Militär mit sich brachte.

Preußen ließ sich von der Ablehnung der Zündnadelgewehre in anderen Staaten aber nicht beeinflussen und rüstete bis etwa 1860 seine Infanterie vollständig mit Zündnadelgewehren aus. Gleichzeitig wurde die Ausbildung an die Möglichkeiten dieser Waffe angepasst und ebenso wurden taktische Konzepte entwickelt, die den effektiven Einsatz der Hinterlader im Gefecht erlaubten.

Da alle Versuche Preußens scheiterten, die Militärverfassung des Deutschen Bundes gemäß seinen Vorstellungen zu ändern, ging es nach 1860 eigene Wege und band die Armeen vieler der (damals noch unabhängigen) kleineren Staaten Nord- und Mitteldeutschlands an seine Armee. Als Mittel dazu wurde der Wunsch dieser Staaten benutzt, kostengünstig Zündnadelgewehre als Ersatz für ihre inzwischen veralteten Gewehre zu erhalten. Preußen kam diesen Wünschen nach und lieferte Gewehre. Dazu wurden Zündnadelverträge oder Militärkonventionen abgeschlossen und so die Armeen dieser Staaten an Preußen gebunden.

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde seine Infanterie komplett mit Zündnadelgewehren bewaffnet. Auch die süddeutschen Staaten (bis auf Bayern) führten bis 1868 auf der Konstruktion von Dreyse beruhende Zündnadelgewehre ein. Neben dem Ankauf preußischer Gewehre wurden viele der vorhandenen Vorderlader in Zündnadelgewehre umgewandelt und in Württemberg

wurde auch ein Gewehr neu entwickelt und gefertigt (Gewehr M/68). Alle diese so entstandenen Waffen werden hier vorgestellt, ebenso die verfügbaren Vorschriften über Truppenstempel.

In einem größeren Kapitel wird, auf der Basis preußischer Vorschriften und von Archivunterlagen, auf die Beck'sche Aptierung der Zündnadelgewehre eingegangen. Dabei wird auf die Gemeinsamkeiten, aber auch auf die Unterschiede zwischen den vor und nach dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 aptierten Waffen verwiesen.

Dazu wird in einer Anlage die bislang nicht allgemein bekannte *„Vorschrift für Umänderung der Zündnadelgewehre M/54 in Zündnadelpioniergewehre“* vom 7.1. 1866 komplett abgedruckt.

Rostock, im August 2017

Wolfgang Finze



**Preußischer Soldat (Landwehr) mit Gewehr 41, seinen Orden präsentierend (undatiertes Foto, aufgenommen in Barmen)**

## Der Deutsche Bund

Vom 18. September 1814 bis zum 9. Juni 1815 tagte in Wien ein Kongress, der die durch die napoleonischen Kriege völlig durcheinandergewirbelte Staatenwelt Westeuropas neu ordnete und die neuen Grenzen festlegte. Dabei erhielt Preußen auch das Rheinland zugesprochen. Das jedoch führte langfristig zu einer Belastung der Beziehungen zwischen Preußen und Frankreich, denn Frankreich strebte spätestens ab 1840 die Revision<sup>1</sup> seiner im zweiten Pariser Frieden (1815) festgelegten Grenzen an.

Die Hoffnung auf einen einheitlichen deutschen Staat, die ein Teil des deutschen Bürgertums mit dem Kongress verbunden hatte, erfüllte sich nicht. Die Ursachen dafür waren vielschichtig. Eine wesentliche Rolle spielte dabei das wiedererstarkte Frankreich, das an seiner Ostgrenze keinen starken Staat dulden wollte, andererseits wollte aber auch keiner der deutschen Fürsten auf Souveränitätsrechte verzichten.

Am Ende des Kongresses wurde am 8. Juni 1815 die „Deutsche Bundesakte“ verabschiedet und somit der Deutsche Bund gegründet. Dieser Bund war ein loser Zusammenschluss der „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ und der Könige von Dänemark und den Niederlanden. Garantiemächte des Bundes waren Österreich, Preußen, Russland, Großbritannien, Schweden, Portugal und Spanien. Die Garantiemächte waren berechtigt, auch in die inneren Angelegenheiten des Bundes einzugreifen, wenn einzelne Mitgliedsstaaten gegen den Inhalt der Bundesakte verstießen.

Die höchste Instanz des Deutschen Bundes war der in Frankfurt a.M. tagende Bundestag, in dem jeder Mitgliedsstaat vertreten war und der seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen konnte. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des österreichischen Gesandten den Ausschlag. Der Bundestag wiederum wählte einen „engeren Rat“, so etwas wie eine Art Regierung des Deutschen Bundes. Alle zum deutschen Bund gehörenden Staaten und freien Städte waren nach innen wie nach außen souverän. Allerdings bestand die Übereinkunft, sich nach außen gemeinsam zu verteidigen. So entstand das Heer des Bundes, dessen Grundlagen die am 9. April 1821 beschlossenen, aus 24 Artikeln bestehenden, *„Allgemeinen Grundrisse und wesentliche Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes“* bildeten.

Die später geringfügig geänderte Militärverfassung blieb bis zur Auflösung des Deutschen Bundes in Kraft. In den *„Allgemeinen Grundrissen...“* war unter anderem festgelegt<sup>2</sup>:

*„Art. I.*

*Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, ...*

...

*Art. V.*

*Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Corps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.*

...

*Art. VIII.*

*Nach der grundsätzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den anderen vermieden werden.*

...

*Art. XIII.*

*Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.*

...“

Danach gab es „im Frieden“ also weder übergreifende Strukturen, noch Stäbe oder Pläne für die Mobilmachung oder den späteren Einsatz. All das sollte erst dann gebildet oder festgelegt werden, wenn das Bundesheer mobil gemacht wurde.

Die als Ergänzung zu den „Allgemeinen Grundrissen ...“ gedachten und 1821 bzw. 1822 beschlossenen „Näheren Bestimmungen des Deutschen Bundes“ enthielten in 97 Paragraphen Ausführungen zur Stärke des Bundesheeres, zum Verhältnis der einzelnen Waffengattungen und zur Heeresorganisation. Von Bedeutung für die Bewaffnung und Ausbildung des Bundesheeres sind die folgenden Paragraphen:

*„§.37.*

*In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition*

*der Artillerie, und vorzüglich jene der Feurgewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.*

...

#### §.43.

*In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.“*

## **Das Heer des Deutschen Bundes**

Jeder zum Bund gehörende Staat stellte ein Kontingent<sup>3</sup> für das Bundesheer. Die Größe des Kontingents orientierte sich dabei etwa an der Bevölkerungszahl des Staates.

Neben der Verteidigung des Deutschen Bundes nach außen hatte das Bundesheer (bzw. das einzelne Armeekorps) auch eine innere Funktion, denn eine Mobilisierung war auch zu Bundesexekutionen und Bundesinterventionen vorgesehen.

Eine Bundesexekution war eine Maßnahme des Bundes gegen eines seiner Mitglieder, um das Mitglied so zur Erfüllung seiner in der Bundesakte festgelegten Pflichten zu zwingen. Bundesexekutionen wurden 1830 gegen Braunschweig, 1834 gegen Frankfurt, 1863 gegen Holstein und 1866 gegen Preußen beschlossen.

Anders verhielt es sich bei einer Bundesintervention. Sie wurde von der Regierung des jeweiligen Staates beantragt, um die durch Unruhen oder eine Revolution gefährdete „öffentliche Ordnung“ im jeweiligen Staat wieder herzustellen. Bundesinterventionen gab es 1830 in Luxemburg, 1833 in Frankfurt, 1848/1849 in Baden und der Rheinpfalz zur Niederschlagung der Revolution und 1850 bis 1852 gegen Kurhessen. Bei einer Bundesintervention

übernahm der dazu eingesetzte Teil des Bundesheeres letztlich polizeiliche Aufgaben.

Zusätzlich zum gemeinsamen Heer unterhielt der Deutsche Bund Festungen in Mainz, Luxemburg, Landau, Rastatt und Ulm. Sie sollten, gemeinsam mit bayerischen und preußischen Festungen, die Westgrenze des Bundes gegen Frankreich schützen. Auf Grund der Erfahrungen der napoleonischen Zeit sahen eigentlich alle deutschen Staaten Frankreich als den Feind in einem zukünftigen Krieg.

Das Heer des Bundes bestand aus 10 Korps und der Reserve-Infanteriedivision. Es setzte sich im Jahre 1863 aus 452.763 Infanteristen, 76.471 Kavalleristen, 60.309 Artilleristen und 11.146 Pionieren zusammen. Die Tabelle enthält für 1863 eine Übersicht über die Kontingente der einzelnen Staaten.

Korps	Land	Streitbare und „Nicht Streitbare“
I, II, III	Österreich	225.107
IV, V, VI	Preußen	238.122
VII	Bayern	81.147
VIII	Württemberg	28.252
VIII	Baden	20.824
VIII	Großherzogtum Hessen	11.955
IX	Sachsen	30.986
IX	Kurhessen	13.041
IX	Nassau	6.816
IX	Limburg	895

IX	Luxemburg	1.472
X	Hannover	27.422
X	Braunschweig	5.493
X	Holstein und Lauenburg	7.045
X	Mecklenburg-Schwerin	7.391
X	Mecklenburg-Strelitz	1.470
X	Oldenburg	4.844
X	Lübeck	670
X	Bremen	732
X	Hamburg	2.266

Die Leistungsfähigkeit des Bundesheeres war trotz seiner Größe eher gering. Bei vielen Kontingenten war die Schießausbildung mangelhaft. Erst ab 1841 gab es Inspektionen<sup>4</sup> der Kontingente durch Offiziere anderer Armeen.

Die Reserve-Infanteriedivision wurde aus den folgenden Kontingenten gebildet:

Reservedivision	Streitbare und „Nicht Streitbare“
Sachsen-Altenburg	1.889
Sachsen-Coburg und Gotha	2.487
Sachsen-Meiningen	1.799
Sachsen-Weimar	3.245
Anhalt-Dessau-Cöthen	1.525

Anhalt-Bernburg	1.049
Hessen-Homburg	392
Waldeck	1.109
Lippe	1.421
Schaumburg-Lippe	468
Schwarzburg-Sondershausen	936
Schwarzburg-Rudolstadt	1016
Liechtenstein	83
Reuß	1.345
Freie Reichsstadt Frankfurt	944

Jeder Staat hatte sein Kontingent so bewaffnet und ausgerüstet, wie er es für richtig hielt und auch, wie es seine finanziellen Möglichkeiten erlaubten. Die Auflistung der in den einzelnen Kontingenten verwendeten Modelle und Kaliber der Infanteriegewehre<sup>5</sup> zeigt, dass die im §37 der „näheren Bestimmungen“ gewünschte Übereinstimmung des Kalibers und damit die Austauschbarkeit der Munition bestenfalls ein frommer Wunsch war.

Die dadurch entstandenen Probleme wurden zwar erkannt, allerdings nicht gelöst. Die unterschiedliche Infanteriebewaffnung machte sich besonders im X. Bundeskorps bemerkbar. Die „Geschichte des oldenburgischen Infanterieregiments Nr. 91“<sup>6</sup> enthält eine eindrucksvolle Schilderung der Zustände 1858:

*„Im September des Jahres fand eine Versammlung des X. Bundes-Armeekorps bei Nordstemmen statt, ... Die mannigfaltigen und geschmackvollen Uniformen,*

*besonders der Reiterei, die durch hohen Wuchs und selbstbewußte Haltung ausgezeichneten Soldaten, der kräftige, zum Theil edle Pferdeschlag, das durchweg vorzügliche Material, mit welchem alle diese Truppen ausgerüstet waren, - dies alles erweckte nicht nur die Bewunderung der Laien, ... Dagegen erregten die großen Verschiedenheiten in Formation, Bewaffnung und Ausbildung der einzelnen Kontingente mit Recht ernste Bedenken. Einheitliche Leitung und sachgemäßes Zusammenwirken dieses bunt zusammengewürfelten Armeekorps war schon bei den Friedensübungen kaum zu erreichen. Wie viel größer mußten alle diese Schwierigkeiten im Kriege sein; namentlich war eine gegenseitige Aushilfe mit Munition, besonders bei der Infanterie, in welcher die verschiedensten Gewehrsysteme mit 7 verschiedenen Kalibern in Gebrauch waren, unmöglich.“*

Nachdem Österreich im Jahre 1854 Gewehre im Kaliber 13,9mm eingeführt hatte, einigten sich im April 1856 Baden, das Großherzogtum Hessen und Württemberg auf dieses Kaliber und führten nur noch Waffen im „*süddeutschen Konventionalkaliber*“ ein. Bayern folgte diesem Entschluss 1858, 1860 das Herzogtum Nassau, zuletzt schloss sich 1861 das Königreich Sachsen an, das hier besonders konsequent vorging. Es verkaufte seinen gesamten Bestand an Gewehren im Kaliber 14,7mm (einschließlich der für den Kriegsfall bereitgehaltenen Reserven) nach Amerika<sup>7</sup>, verzichtete auf die Entwicklung eines eigenen Gewehrmodells und kaufte in Österreich Lorenz-Gewehre an<sup>8</sup>.

Diesen ersten Schritten zur Vereinheitlichung folgten allerdings keine weiteren, denn selbst in Staaten, die das österreichische Kaliber übernommen hatten, wurden weder die Gewehrmodelle noch die Munition vereinheitlicht.

## Preußen und der Deutsche Bund

Preußen, nach Österreich der größte deutsche Staat, war wirtschaftlich stark, seine Staatsfinanzen waren (im Gegensatz zu denen Österreichs) in einem guten Zustand, sein Verwaltungsapparat und sein Schulwesen beispielhaft. Die preußische Armee galt, trotz des oft übertriebenen Standesbewusstseins mancher Offiziere, als vorbildlich. Friedrich Engels, durchaus kein Freund Preußens, schrieb 1855<sup>9</sup>:

*„Die preußischen Offiziere geben bei weitem das am besten ausgebildete Offizierkorps der Welt ab. Die Prüfungen hinsichtlich des Allgemeinwissens, denen sie sich unterziehen müssen, haben ein weit höheres Niveau als die einer jeden anderen Armee. ... Die Exerzierreglements der preußischen Armee sind zweifellos die weitaus besten in der Welt. Einfach, folgerichtig, basierend auf einigen Grundsätzen des gesunden Menschenverstands, lassen sie wenig zu wünschen übrig.“*

Preußen hatte durch den am 01.01.1834 in Kraft getretenen „Deutschen Zollverein“ wirtschaftlich bereits viele deutsche Staaten an sich gebunden. Auch wenn es vielerorts eine antipreußische Stimmung gab, schien trotzdem ein von Preußen geführter deutscher Staat die beste Lösung zu sein. Da Österreichs Interessen weniger in Deutschland, sondern mehr in Ungarn und auf dem Balkan lagen und Österreich (das nie Mitglied im Zollverein war) offensichtlich auch wenig Interesse an einem geeinten Deutschland hatte, bot die als Folge der 48er Revolution gewählte Nationalversammlung am 3. April 1849 dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. die deutsche Kaiserwürde an. Der lehnte zwar ab, da er ohne das freie Einverständnis der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands nicht Kaiser sein wollte, versuchte aber, mit

der „Erfurter Union“ einen deutschen Bundesstaat unter preußischer Führung und logischerweise ohne Österreich zu schaffen. Dazu wurden mit einer Reihe von Staaten Verträge<sup>10</sup> abgeschlossen, in denen unter anderem die Eingliederung des Militärs dieser Staaten in die preußische Armee geregelt wurde. Das geschah am 2. April mit Mecklenburg-Strelitz, am 27. April 1849 mit Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, am 16. Mai 1849 mit Anhalt-Bernburg, am 22. Mai 1849 mit Mecklenburg-Schwerin oder am 1. Dezember 1849 mit Braunschweig. Die Verträge wurden abgeschlossen:

*„... in Erwartung der, mit der jetzigen neuen Gestaltung des gesamten Deutschen Heer-Wesens verbundenen Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der bisherigen Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes ... im Interesse der dadurch herbeizuführenden Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands, ...“<sup>11</sup>*

In allen Verträgen war festgelegt, dass die jeweiligen Staaten alle preußischen Vorschriften übernahmen, ihre Truppen einem preußischen Armeekorps anschlossen und zu gegebener Zeit vollständig mit preußischen Waffen ausgerüstet werden sollten.

Im Jahre 1850 gelang es dem Kaiserreich Österreich, den als Folge der Revolution von 1848 faktisch zerfallenen deutschen Bund wieder zu beleben. Auf österreichischen und russischen Druck musste Preußen am 29.11.1850 in Olmütz (Olomouc) auf die Schaffung eines preußisch geführten Bundesstaates verzichten; die bereits abgeschlossenen Militärverträge wurden hinfällig.

Preußen konzentrierte sich nun ein Jahrzehnt lang auf seine innere Entwicklung, ohne dabei allerdings das Ziel der

deutschen Einigung unter preußischer Führung aufzugeben. So schrieb<sup>12</sup> der Kronprinz Wilhelm im April 1851:

*„Gewiß wird Preußens Geschick dereinst sich erfüllen und es an der Spitze Deutschlands stehen“.*

Am 23.10.1857 übernahm er die Regentschaft für den erkrankten König Friedrich Wilhelm IV, nach seinem Tod wurde er als Wilhelm I. König von Preußen bekannt.

Die Mobilmachung von 1859 ließ die großen Mängel im Bundesheer offensichtlich werden. Allerdings zeigten sich auch Mängel bei der preußischen Armee. Deshalb reformierte und verstärkte Preußen (gegen große innenpolitische Widerstände) sein Heer. Während es vor der Reform das stehende Heer und daneben eine eigenständige Landwehr gab, wurde die Landwehr nun in das Heer integriert. Aus ihren bisherigen Formationen entstanden (A.K.O vom 23. Februar 1860) das 3. und 4. Garde-Regiment, das 3. und 4. Garde-Grenadierregiment sowie die Linienregimenter Nr. 41 bis 72. Bei der Kavallerie wurden so das 2. und 3. Garde-Ulanen-Regiment, die Dragoner-Regimenter 5 bis 8 und die Ulanen-Regimenter 9 bis 12 neu gebildet. Nach der Heeresreform hatte die aktive preußische Armee eine Stärke von 7.814 Offizieren, 202.420 Soldaten und Unteroffiziere und verfügte über 41.444 Pferde.

Die Landwehr wurde zu einer Ersatzformation der aktiven Armee. Sie war jetzt (so die Planungen) für den Schutz von Festungen, als Heimatschutz, zur Objektbewachung usw. vorgesehen. Sollte die Kraft der aktiven Armee allerdings nicht ausreichen (wie z.B. in den Kriegen von 1866 und 1870/71), mussten Landwehr-Formationen auch in Gefechten eingesetzt werden.

Preußens Armee beruhte auf der allgemeinen Wehrpflicht. Nach der Heeresreform war jeder taugliche Preuße 12 Jahre „militärpflichtig“. 3 Jahre davon aktiv als Soldat, danach gehörte er für 4 Jahre zur Reserve und für weitere 5 Jahre zur Landwehr.

Am 4. Januar 1860 beantragte der preußische Vertreter bei der Militärkommission des Deutschen Bundes, mehrere Artikel der Bundeskriegsverfassung, darunter auch den Artikel V aufzuheben, der die Vereinigung mehrerer Kontingente bzw. den Anschluss einzelner Kontingente an die Armee eines anderen Bundesstaates untersagte<sup>13</sup>, um so eine (eigentlich von allen Staaten für notwendig erachtete) Stärkung des Bundesheeres zu erreichen.

In den folgenden Beratungen der Militärkommission wurden diese Vorschläge abgelehnt, da Österreich, aber auch die deutschen Mittelstaaten (wie z.B. Hannover, Sachsen, Baden, Württemberg oder Bayern), fürchteten, Preußen würde die Stärkung des Bundesheeres nur als Vorwand nutzen, um eine militärische Übermacht im Deutschen Bund zu erreichen.

## **Zündnadelverträge mit Preußen**

Preußen unternahm nun im Alleingang Schritte, um bei formaler Einhaltung der Bundeskriegsverfassung die Leistungsfähigkeit des Bundesheeres zu erhöhen und gleichzeitig seinen Einfluss zu verstärken.

Ein wirksames Mittel, Staaten enger an Preußen zu binden, waren die Zündnadelgewehre. In der Nummer 30 der in Darmstadt erscheinenden „*Allgemeinen Militärzeitung*“, Jahrgang 1860, findet sich unter dem 17. Juli die Meldung aus Preußen:

*„Die Bewaffnung mit dem Zündnadelgewehr darf bei den sämtlichen activen Bataillonen, wenn auch noch nicht ganz, so doch nahezu als vollendet angesehen werden.“*

Preußen hatte also seine aktiven Truppen mit Zündnadelgewehren ausgerüstet und konnte nun Zündnadelgewehre abgeben. In der gleichen Nummer berichtete die *„Allgemeinen Militärzeitung“* mit Datum vom 28. Juni 1860 aus Sachsen-Weimar:

*„... Sicherem Vernehmen nach hat man auch bereits auf einen Ersatz unserer in mancher Beziehung für das Feld nicht mehr tauglichen Miniegewehre Bedacht genommen, vom Ministerium soll hierzu eine bedeutende Summe bewilligt worden sein; wir wollen wünschen, daß der Vorschlag der Commission, Preußen um Überlassung von Zündnadelgewehren zu ersuchen, sich ausführen lasse.“*

Am 31. Juli 1860 wurde aus Berlin vermeldet, dass Preußen Zündnadelgewehre zum Preis von 15 Talern an deutsche Staaten abgeben würde. Dazu musste zwischen Preußen und dem jeweiligen Staat ein Liefervertrag abgeschlossen werden. Er regelte, zu welchen Bedingungen Preußen die Zündnadelgewehre verkaufte und welche Verpflichtungen mit dem Kauf verbunden waren, denn Preußen bestand auf einer Reihe von bestimmten Verpflichtungen. In Nummer 38 der *„Allgemeinen Militärzeitung“* wird am 17.09.1860 aus Sachsen-Weimar berichtet:

*„Wie man vernimmt, steht die Bewaffnung der hiesigen Truppen mit preußischen Zündnadelgewehren in Aussicht, nachdem nunmehr die preußische Staatsregierung auf ein bezügliches diesseitiges Ansuchen sich bereit erklärt hat, die nöthige Anzahl von Zündnadelgewehren unter der Bedingung ablassen zu wollen, daß kein Gewehr verkauft*

*und daß die erforderliche Munition aus den preußischen Staatsfabriken bezogen werde....“*

Trotz der mit dem Kauf verbundenen Verpflichtungen schlossen etliche Staaten solche Verträge ab und kauften in Preußen Zündnadelgewehre. Am Beispiel des Vertrags zwischen dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und Preußen wird gezeigt, welchen Inhalt ein solcher Zündnadelvertrag hatte und welche Verpflichtungen damit für den Käufer tatsächlich verbunden waren.

## **Der Zündnadelvertrag zwischen Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt**

Das im Norden an Preußen angrenzende Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt<sup>14</sup> umfasste eine Fläche von 940 Quadratkilometern und hatte 1861 56.028 Einwohner. Es stellte ein Bataillon (989 Mann) der Reserve-Infanterie-Division.

Schon im Zusammenhang mit den preußischen Unionsbestrebungen von 1849 hatte Schwarzburg-Rudolstadt einen näheren Anschluss an Preußen gesucht, Dienstvorschriften übernommen und um Entsendung eines Offiziers ersucht<sup>15</sup>, der das Bataillon führen sollte. Die Uniformierung des Bataillons orientierte sich an der preußischen Armee; ab 1860 nahm das Bataillon auch an den Herbstübungen der preußischen Armee teil.

Am 14. Dezember 1861 wurde in Berlin der Vertrag<sup>16</sup> zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt über die Lieferung von Zündnadelgewehren geschlossen. Nach den damals üblichen Vorbemerkungen war festgelegt:

### „Artikel 1